



Per E-Mail

1. An die Mitglieder des
Verwaltungs- und Rechtsausschusses
des Bayerischen Städtetags
2. An die Mitglieder des
Wirtschafts- und Verkehrsausschusses
des Bayerischen Städtetags

Referent: Thomas Kostenbader
Telefon (089) 29 00 87-15
Telefax (089) 29 00 87-65
thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de
Az. 823/01-000
Nr. 209/05 Ko/Fi

München, 12. Dezember 2007

Entwürfe eines Bayerischen Gaststättengesetzes und einer Gewerbeverordnung: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beschlussfassung im Ministerrat am 23.10.2007 hat uns das bayerische Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 26.11.2007 um Stellungnahme zu den Entwürfen eines Bayerischen Gaststättengesetzes und einer Verordnung zur Durchführung gewerbe- und gaststättenrechtlicher Vorschriften (Gewerbeverordnung) bis 15.01.2008 gebeten. Das Schreiben, der Gesetzentwurf, der Verordnungsentwurf sowie eine Synopse von altem und neuem Gaststättengesetz liegen diesem Schreiben bei (**Anlagen 4 mit 4**).

von der Vorlage wird abgesehen

Der Vorstand des Bayerischen Städtetags hatte in seiner Sitzung am 16.10.2007 zu den bis dahin bekannten Inhalten ein Positionspapier (**Anlage 5**) beschlossen und Frau Staatsministerin Emilia Müller um Berücksichtigung bei den weiteren Arbeiten am Gesetzentwurf gebeten.

Zwischenzeitlich liegt auch ein Antwortschreiben der Wirtschaftsministerin vom 20.11.2007 (**Anlage 6**) vor, in dem auf die wesentlichen Forderungen aus unserem Positionspapier eingegangen wird.

Ein Abgleich der Vorstandsfordernungen mit den nunmehr vorliegenden Entwürfen ergibt das folgende Bild:

(1) Erlaubnispflichtiges Gewerbe und Sachkundenachweis

- Sachstand:

Die Ministerin lehnt eine Rückgängigmachung der gaststättenrechtlichen Deregulierung von 2005 und eine Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf die derzeit erlaubnisfreien Betriebe ab.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Vorstandsposition bekräftigen.

(2) Sperrstunde

- Sachstand:

Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine bayernweit geltende allgemeine Sperrzeit und überträgt die Regelungen über die Sperrzeiten weitgehend in die Zuständigkeit der Gemeinden. Dadurch soll die Eigenverantwortung der Gemeinden gestärkt werden. Entscheidend ist, dass die Gemeinden eine Sperrzeit festsetzen können ohne hierfür – wie bisher – ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse darlegen zu müssen. Die Gemeinden müssen aber weiterhin nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zahlreiche örtliche Gesichtspunkte berücksichtigen (z. B. Berufsfreiheit der Gewerbetreibenden, Ausgleich zwischen Ausgehverhalten der Bevölkerung einerseits und dem Interesse der Anwohner an ungestörter Nachtruhe andererseits). Fraglich ist daher, ob der Wegfall der im Gesetz normierten Voraussetzungen auch materiell eine Entscheidungserleichterung bringt.

Klärungsbedürftig ist die Reichweite der Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung einer allgemeinen Sperrzeit in Art. 8 Abs. 2 und die Frage eines Drittschutzcharakters dieser Vorschrift.

Zu prüfen ist, ob die Ermächtigung in Art. 8 Abs. 1 wegen ihres Optionscharakters keine Konnexitätsansprüche auslöst und ob die Verpflichtung in Art. 8 Abs. 2 wegen ihres Inhalts von Anforderungen, die zum Schutz von Gesundheit, Leib und Leben geboten sind, nicht konnexitätsrelevant ist.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Formulierung erst nach Vorliegen von Stellungnahmen aus der Praxis.

(3) Verzicht auf den IHK-Unterrichtungsnachweis

- Sachstand:

Die Ministerin hält den derzeitigen IHK-Unterrichtungsnachweis für entbehrlich.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Bekräftigung der Vorstandsposition, evtl. mit Ergänzungen aus der Praxis.

(4) Gaststättenrecht und Baurecht

- Sachstand:

Die geforderte Kombination einer reinen Personalkonzession mit einer objektbezogenen Konzession erfüllt der Gesetzentwurf nicht.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Bekräftigung der Vorstandsposition – ggf. Abwandlung nach Vorliegen neuer Stellungnahmen aus der Praxis.

(5) Erfassung der Hotels

- Sachstand:

Diese Forderung wird - soweit ersichtlich - nicht erfüllt.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Bekräftigung der Vorstandsposition.

(6) Gestattung für Vereinsfeste

- Sachstand:

Das bewährte Instrument der Gestattung nach § 12 GastG (a. F.) wird beibehalten. Es wird klargestellt, dass der Gestattungsantrag binnen angemessener Frist vor dem besonderen Anlass zu stellen ist.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Zustimmung, da Forderung erfüllt.

(7) Übertragung der Zuständigkeit für Messen, Ausstellungen und Märkte von den Landratsämtern auf die kreisangehörigen Gemeinden

- Sachstand:

Diese Übertragung soll erfolgen.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Bekräftigung der Vorstandsposition, einschließlich der Haltung zu den konnexitätsrelevanten Mehrkosten.

(8) Möglichkeit der Gewerbeanzeigerstattung bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern

- Sachstand:

Diese Parallelzuständigkeit von Gemeinden und Kammern soll umgesetzt werden. Die Ministerin hat uns gebeten, die „ablehnende Haltung nochmals zu überdenken“, da die Städte insbesondere von unkomplizierten Vorschriften und einer leichten Handhabbarkeit für Gründer profitieren würden.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Bekräftigung der Vorstandsposition einschließlich der Haltung zur Konnexitätsproblematik.

(9) Verlagerung der Restzuständigkeit für Eingriffe und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Versicherungsvermittler auf die Kreisverwaltungsbehörden

- Sachstand:

Diese Zuständigkeitsübertragung soll erfolgen.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Bekräftigung der Vorstandsposition einschließlich der Haltung zu den konnexitätsrelevanten Mehrkosten (Revisionsklausel).

(10) Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Flatrate-Parties

- Sachstand:

Der Gesetzentwurf trägt dem Ziel der Alkoholprävention durch eine Reihe von Maßnahmen Rechnung. Besonders betrifft dies das ausdrückliche, bußgeldbewehrte Verbot von Flatrate-Parties und sonstigen Billig-Alkohol-Veranstaltungen sowie eine Verdoppelung der Bußgeldobergrenze auf 10.000 Euro für Verstöße gegen die der Alkoholprävention dienenden Verbote.

- Aktueller Positionsvorschlag:

Zustimmung zu den materiellen Regelungen, da die Forderungen weitgehend erfüllt sind.

Deutlicher Widerspruch zur Konnexitätsbeurteilung des Ministeriums, weil durch die Neuregelung voraussichtlich zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden entsteht. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass keine Konnexitätsrelevanz bestehe, weil die Kreisverwaltungsbehörden bereits bisher für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Gaststättenrechts zuständig seien.

Um hier substantiiert widersprechen zu können, werden die Städte gebeten, möglichst konkrete Angaben zu den erwartenden Mehrkosten zu machen.

(11) Unzuverlässiges Personal

Diese Forderung ist - soweit ersichtlich - erfüllt.

(12) Erteilung von Auflagen

Diese Forderung ist - soweit ersichtlich - erfüllt.

Zur Vorbereitung der Beratung dieses Themas in der nächsten Sitzung des **Verwaltungs- und Rechtsausschusses** am 15.01.2008 wären wir sehr dankbar, wenn Sie uns wenn irgend möglich, bis spätestens

27.12.2007

eine Äußerung zukommen lassen könnten, die auf die hier dargestellte erste Einschätzung der Geschäftsstelle eingeht und evtl. auch weitere aus Sicht der Praxis wichtige Gesichtspunkte einbringt. Später eingehende Stellungnahmen werden selbstverständlich auch berücksichtigt. Das Thema steht zudem auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands des Bayerischen Städtetags am 29.01.2008.

Für Ihre Mitwirkung dürfen wir Ihnen im Voraus bestens danken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Kostenbader', written in a cursive style.

Thomas Kostenbader

Anlagen

GastG alt	Wird ersetzt durch
§ 1 Gaststättengewerbe (1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. (2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.	Art. 1 Gaststättengewerbe Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft), 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
§ 2 Erlaubnis (1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden. (2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. alkoholfreie Getränke, 2. unentgeltliche Kostproben, 3. zubereitete Speisen oder 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.	Art. 2 Erlaubnis (1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf für die Verabreichung alkoholischer Getränke der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer 1. alkoholische Getränke in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistungen verabreicht, 2. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb alkoholische Getränke an Hausgäste verabreicht, 3. selbst erzeugten Wein nach Art. 6 ausschänkt. (3) Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn über den Erlaubnisantrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entschieden worden ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.
§ 3 Inhalt der Erlaubnis (1) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte	Entfällt

Räume zu erteilen. Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen. (2) Die Erlaubnis darf auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zulässt oder der Antragsteller es beantragt	
§ 4 Versagungsgründe (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinrige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenen Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird, 2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder 2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig	Art. 3 Versagung, Auflagen (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die für Verabreichung alkoholischer Getränke erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch, übermäßigem Alkoholkonsum oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes sowie des Gesundheits- und Lebensmittelrechts nicht einhalten wird. Vgl. Art. 17 Änderung der Bayerischen Bauordnung

- gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde, der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt, der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.
- Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.
- (2) Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Landesregierungen können zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen bestimmen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume im Hinblick auf die jeweilige Betriebsart und Art der zugelassenen Getränke oder Speisen zu stellen sind. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung
- a) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2a Mindestanforderungen bestimmen, die mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume zu stellen sind, und
- b) zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 2 die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Falles der Unzumutbarkeit festlegen.
- Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen

§ 5 Auflagen (1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutz 1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit; 2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder 3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. (2) Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erlassen werden	Art. 3 Versagung, Auflagen (2) Gegenüber Betreibern eines Gaststättengewerbes können jederzeit Auflagen oder Anordnungen zum Schutz 1. der Gäste gegen Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Vermögen oder 2. der Allgemeinheit gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen erlassen werden.
§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen	Art. 10 Verbote (2) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. ³Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.
§ 7 Nebenleistungen (1) Im Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende oder Dritte auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörrwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörrleistungen erbringen.	Art. 9 Nebenleistungen Im Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende oder Dritte auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörrwaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehörrleistungen erbringen. Der Schank-

(2) Der Schank- oder Speisewirt darf außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch 1. Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verabreicht, 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgeben	oder Speisewirt darf außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verabreicht, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke und Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgeben.
§ 8 Erlöschen der Erlaubnis Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.	Entfällt
§ 9 Stellvertretungserlaubnis Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie des § 8 gelten entsprechend. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen	Entfällt
§ 10 Weiterführung des Gewerbes Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe auf Grund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das gleiche gilt für Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Personen haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen	Entfällt
§ 11 Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (1) Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des	Entfällt

Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis	Art. 5 Gestattung Aus besonderem Anlass kann die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf erteilt werden (Gestattung). Der Gestattungsantrag ist binnen angemessener Frist vor dem besonderen Anlass zu stellen. Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden. Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 12 Gestattung (1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. (2) (weggefallen) (3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden	Enfällt
§ 13 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung (1) Auf die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten findet Titel III der Gewerbeordnung keine Anwendung, auch soweit es sich um Personen handelt, die das Reisegewerbe nicht selbstständig betreiben. (2) An der Betriebsstätte muss in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben sein § 14 Straußwirtschaften Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen zur Erleichterung des Absatzes selbstgezeugten Weines oder Apfelweines bestimmen, dass der Ausschank dieser Getränke und im Zusammenhang hiermit das Verabreichen von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle für die Dauer von höchstens vier Monaten oder, soweit dies bisher nach Landesrecht zulässig war, von höchstens sechs Monaten, und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahre, keiner Erlaubnis bedarf. Sie können hierbei Vorschriften über	Art. 6 Straußwirtschaften Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor Beginn des Betriebs anzuzeigen. Straußwirtschaft im Sinn des Satzes 1 ist der Ausschank selbst erzeugten Weins am Ort des Weinbaubetriebs für die Dauer von höchstens vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt höchstens vier Monaten im Jahr.

1. die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen für den Ausschank sowie über Menge und Jahrgang des zum Ausschank bestimmten Weines oder Apfelweines, 2. das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, 3. die Art der Betriebsführung erlassen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen	Art. 48, 49 BayVwVfG § 15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen. (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden. (3) Sie kann widerrufen werden, wenn 1. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet, 2. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nach § 5 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, 3. der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreiben lässt, 4. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem nach § 21 ergangenen Verbot beschäftigt, 5. der Gewerbetreibende im Fall des § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Berufung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt, 6. der Gewerbetreibende im Fall des § 9 Satz 3 nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den
---	--

Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt, die in § 10 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterführung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringen. (4) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Rücknahme und den Widerruf der Stellvertretungserlaubnis	§§ 16 (weggefallen)
	§§ 17 (weggefallen)
§ 18 Sperrzeit Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen. (2) (weggefallen)	Art. 8 Sperrzeit (1) Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann durch Verordnung eine allgemeine Sperrzeit festgesetzt werden. Die Verordnung kann auf Teile des Gemeindegebiets oder bestimmte Zeiten beschränkt werden; sie kann unterschiedliche Sperrzeiten für Betriebe in geschlossenen Räumen und für Betriebe im Freien festsetzen. Eine allgemeine Sperrzeit kann für Autohöfe, die auf Autobahnen mit Zeichen 448.1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeköndigt sind, nicht festgesetzt werden. (2) Eine allgemeine Sperrzeit ist festzusetzen, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erforderlich ist. (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann im Einzelfall eine Sperrzeit angeordnet, der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder der

	Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.
§ 19 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist	Art. 10 Verbote (3) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
§ 20 Allgemeine Verbote Verboten ist, 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten, 2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen, 3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen	Art. 10 Verbote (1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten, 1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten, 2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen, 3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 5. alkoholische Getränke in einer Form anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
§ 21 Beschäftigte Personen (1) Die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättenbetrieb kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. (2) Die Landesregierungen können zur Aufrechterhaltung der	Entfällt

Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zulassung, das Verhalten und die Art der Tätigkeit sowie, soweit tarifvertragliche Regelungen nicht bestehen, die Art der Entlohnung der in Gaststättenbetrieben Beschäftigten erlassen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. (3) Die Vorschriften des § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt	
§ 22 Auskunfft und Nachschau (1) Die Inhaber von Gaststättenbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunfftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunfftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunfftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. (3) Der zur Erteilung einer Auskunfft Verpflichtete kann die Auskunfft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde	Art. 7 Auskunfft und Nachschau (1) Gewerbetreibende, die ein Gaststättengewerbe betreiben, haben den zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Beauftragte der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunfftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Auskunfftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. (3) Der zur Erteilung einer Auskunfft Verpflichtete kann die Auskunfft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
§ 23 Vereine und Gesellschaften (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften	Art. 11 Vereine und Gesellschaften (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend auch für Vereine und Gesellschaften, die Tätigkeiten im Sinn des Art. 1

Anwendung, die kein Gewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften. (2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 alkoholische Getränke in Räumen ausgeschenkt, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen und nicht Teil eines Gaststättenbetriebes sind, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5, 6, 18, 22 sowie des § 28 Abs. 1 Nr. 2, 6, 11 und 12 und Absatz 2 Nr. 1 keine Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch andere Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, wenn durch den Ausschank alkoholischer Getränke Gefahren für die Sittlichkeit oder für Leben oder Gesundheit der Gäste oder der Beschäftigten entstehen	nicht gewerbsmäßig ausüben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften. (2) Erfolgt der Ausschank in den Fällen des Abs. 1 in Räumen, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen zum Gebrauch überlassen und nicht Teil eines Gaststättenbetriebs sind, so finden nur Art. 3 Abs. 2, Art. 7, 8, 10 Abs. 2 und 3 sowie Art. 13 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5, 7, 12 und 13 Anwendung.
§ 24 Realgewerbeberechtigung (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Lage der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 4 Abs. 1 Nr. 3). Realgewerbeberechtigungen, die drei Jahre lang nicht ausgeübt worden sind, erlöschen. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (2) Die Länder können bestimmen, dass auch die in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn um die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde	Entfällt
§ 25 Anwendungsbereich (1) Auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen	Art. 12 Anwendungsbereich Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf 1. Kantinen für Betriebsangehörige, Betreuungseinrichtungen der

Streitkräfte, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Gleiches gilt für Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden. (2) Auf Gewerbetreibende, die am 1. Oktober 1998 eine Bahnhofsgaststätte befugt betrieben haben, findet § 34 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung; die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung der zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume gelten als erfüllt. § 34 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anzeige nach Satz 4 innerhalb von zwölf Monaten zu erstatten ist	im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei und 2. Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und andere Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse anlässlich der Beförderung von Personen.
§ 26 Sonderregelung (1) Soweit in Bayern und Rheinland-Pfalz der Ausschank selbsterzeugter Getränke ohne Erlaubnis gestattet ist, bedarf es hierfür auch künftig keiner Erlaubnis. Die Landesregierungen können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Rechtsverordnung allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen, insbesondere die Dauer des Ausschanks innerhalb des Jahres bestimmen und die Art der Betriebsführung regeln. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. (2) Die in Bayern bestehenden Kommunbrauberechtigungen sowie die in Rheinland-Pfalz bestehende Berechtigung zum Ausschank selbsterzeugten Branntweins erlöschen, wenn sie seit zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind	Art. 16 Übergangsvorschriften Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis oder Gestattung gilt als Erlaubnis oder Gestattung im Sinne dieses Gesetzes. Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke bislang ohne Erlaubnis zulässig war, bedarf es hierfür auch künftig keiner Erlaubnis
§ 27 (weggefallen)	

§ 28 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe betreibt, - einer Auflage oder Anordnung nach § 5 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, - über den in § 7 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt, - ohne die nach § 9 erforderliche Erlaubnis ein Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreibt oder in einem Gaststättengewerbe als Stellvertreter tätig ist, - die nach § 4 Abs. 2, § 9 Satz 3 oder § 10 Satz 3 erforderliche Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet, - entgegen § 13 Abs. 2 den Namen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt, - als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, - entgegen einem Verbot nach § 19 alkoholische Getränke verabreicht, - einem Verbot des § 20 Nr. 1 über das Feilhalten von Brantwein oder überwiegend brantweinhaltenen Lebensmitteln zuwiderhandelt oder entgegen dem Verbot des § 20 Nr. 3 das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder entgegen dem Verbot des § 20 Nr. 4 das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht, - entgegen dem Verbot des § 20 Nr. 2 in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke verabreicht oder in den Fällen des § 20 Nr. 4 bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht, - Personen beschäftigt, deren Beschäftigung ihm nach § 21 Abs. 1 untersagt worden ist,	Art. 13 Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen Art. 2 Abs. 1 alkoholische Getränke ausschenkt, - einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Auflage nach Art. 5 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, - entgegen Art. 6 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, - entgegen Art. 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt, - entgegen einer Verordnung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 als Inhaber einer Schank- oder Speisewirtschaft oder Betreiber einer öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, soweit die Verordnung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, - entgegen einer Verordnung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 als Gast in den Räumen einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen, soweit die Verordnung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, - einer auf Grund des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2
--	--

11. entgegen § 22 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu den für den Betrieb benutzten Grundstücken und Räumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt, 12. den Vorschriften einer auf Grund der §§ 14, 18 Abs. 1, des § 21 Abs. 2 oder des § 26 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer 1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk verabreicht, (weggefallen) 2. (weggefallen) 3. (weggefallen) 4. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	zuwiderhandelt, 8. über den in Art. 9 erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt oder Leistungen erbringt, 9. entgegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Brantwein oder überwiegend brantweinhaltige Lebensmittel feilhält, entgegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig macht oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise erhöht oder entgegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig macht oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöht, 10. entgegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke verabreicht, 11. entgegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 alkoholische Getränke anbietet oder vermarktet, 12. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk verabreicht, 13. entgegen einem vollziehbarem Verbot nach Art. 10 Abs. 3 alkoholische Getränke verabreicht.
§ 29 Allgemeine Verwaltungsvorschriften Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.	Entfällt
§ 30 Zuständigkeit und Verfahren Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimmen; die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung	Art. 15 Zuständigkeiten und Verfahren Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

	bestimmten obersten Landesbehörden können ferner durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung sowie bei Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen und bei Untersagungen, regeln.
Entfällt	§ 31 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind; die Vorschriften über den Arbeitsschutz werden durch dieses Gesetz nicht berührt
Entfällt	§ 32 Erprobungsklausel Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken
	§ 33 (Änderung anderer Vorschriften)
Art. 14 Anerkennung Gastgewerbetreibende anderer Länder können in Bayern das Gaststättengewerbe ausüben, wenn sie den Nachweis einer abgeschlossenen behördlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung erbringen können. Art. 16 Übergangsvorschriften Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis oder	§ 34 Übergangsvorschriften (1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis oder Gestattung gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis oder Gestattung im Sinne dieses Gesetzes. (2) Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis erforderlich ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis oder Gestattung eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit befügt ausübt. In den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 des Ersten

Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405) gilt die Erlaubnis auch demjenigen erteilt, der eine nach diesem Gesetz erlaubnisbedürftige Tätigkeit innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten des Gesetzes befügt ausgeübt hat, ohne dass ihm die Ausübung der Tätigkeit bei Inkrafttreten des Gesetzes untersagt war. (3) Der in Absatz 2 bezeichnete Erlaubnisinhaber oder derjenige, der eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis nicht nachweisen kann, hat seinen Betrieb der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Erlaubnisbehörde bestätigt dem Gewerbetreibenden kostenfrei und schriftlich, dass er zur Ausübung seines Gewerbes berechtigt ist. Die Bestätigung muss die Betriebsart sowie die Betriebsräume bezeichnen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet, so erlischt die Erlaubnis.	Gestattung gilt als Erlaubnis oder Gestattung im Sinne dieses Gesetzes. Soweit der Ausschank alkoholischer Getränke bislang ohne Erlaubnis zulässig war, bedarf es hierfür auch künftig keiner Erlaubnis.
§ 35 Bezugnahme auf Vorschriften Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes	Entfällt
§ 36 (Änderung anderer Vorschriften)	
§ 37 (weggefallen)	
§ 38 (Inkrafttreten)	
NEU: Art. 4 Qualifikation Der Qualifizierung der Gastwirte und Gastwirtinnen kommt zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes und der	

	wirtschaftlichen Stabilität des Gewerbes hohe Bedeutung zu. Sie wird durch geeignete Aus- und Weiterbildungsangebote sichergestellt.
--	---



München, 16. Oktober 2007

Positionen des Vorstands des Bayerischen Städtetags zu einem neuen bayerischen Gewerbe- und Gaststättengesetz

(1) Erlaubnispflichtiges Gewerbe und Sachkundenachweis

Es muss weiterhin eine Erlaubnispflicht für alle Gaststätten geben. Dies ist aus Gründen des Hygiene- und Verbraucherschutzes notwendig. Auch mit Blick auf die notwendige Alkoholprävention wäre eine weitergehende Deregulierung in diesem Bereich kontraproduktiv. Die derzeitige Regelung im Gaststättengesetz des Bundes, wonach nur alkoholausschenkende Betriebe erlaubnispflichtig sind, reicht keinesfalls aus.

Eigenständige Kriterien für diese Erlaubnis müssen sowohl die Abgabe von Alkohol wie auch das Bereitstellen von Sitzgelegenheiten in der Gaststätte sein. Damit ist es möglich, die Wettbewerbsgleichheit konservativer Gaststätten im Vergleich zu modernen Bäckerei- und Imbissbetrieben wieder herzustellen. Dies ist auch unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten notwendig, da mit einer Erlaubnispflicht dem derzeitigen gastronomischen Wildwuchs mit allen seinen problematischen Nebenerscheinungen (z. B. fehlende Toiletten, lebensmittelhygienische Defizite u. a.) besser begegnet werden kann.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass durch die vermeintliche Entschlackung von Verwaltungsverfahren der prognostizierte Arbeitswegfall für die Behörden lediglich zu einer Verlagerung der Tätigkeiten im Nachhinein führt. Durch weniger Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis wird eine höhere Eigenverantwortung auf den Gastwirt übertragen.

Mangels raumbezogener Prüfung und Feststellung der Betriebsart einer Gaststätte könnte ein Betreiber über bisherige Probleme mit den Anwohnern nicht mehr aufgeklärt werden. Gerade der Anwohnerschutz ist aber zentrale Aufgabe des Gaststättenrechts. Durch präventive Maßnahmen im Vorfeld kann dagegen sowohl im Sinne des Gaststättenbetreibers als auch im Sinne der Anwohner eine im Nachhinein erforderliche werdende Maßnahme verhindert werden.

Ein Negativbeispiel in diesem Sinne ist die Deregulierung des Baurechts, wonach weniger Erlaubnisvoraussetzungen und Überprüfungen durch die Behörde im Antragsverfahren zu massivem Unverständnis der Betroffenen im Nachhinein führen.

(2) Sperrstunde

Die derzeitige Regelung zur Sperrstunde erschwert es den Gemeinden unnötig, durch örtliche Verordnung die Sperrzeit über die vorgeschriebene sog. Putzstunde (5 bis 6 Uhr) hinaus zu verlängern. Die Gemeinden benötigen daher einen größeren Spielraum, um diese örtliche Entscheidung leichter treffen zu können.

(3) Verzicht auf den IHK-Unterrichtungsnachweis

Der IHK-Unterrichtungsnachweis darf nicht wegfallen. Er sichert den Gastgewerbebetreibern derzeit zumindest rudimentäre Kenntnisse im Lebensmittelrecht. Ein unqualifizierter Zugang zum Gastgewerbe lässt eine drastische Verschlechterung der Lebensmittelhygiene befürchten. Die Folge wäre ein erheblich höherer Kontroll- und Beratungsaufwand für die den Kreisverwaltungsbehörden und damit auch den kreisfreien Städten obliegenden Aufgaben bei der Lebensmittelüberwachung sowie bei den Schankanlagenkontrollen. Dieser Kontrollaufwand beruht sowohl in seiner Häufigkeit (Kontrollichte) als auch auf seiner Intensität (Kontrolltiefe) auf zwingendem EU-Recht und einheitlichen Qualitätsstandards. Wenn die Gewerbetreibenden weniger qualifiziert sind, ist die Präsenz der städtischen Lebensmittelüberwachung sowie der Schankanlagenkontrollen in höherem Maße gefordert. Von diesen Kontrollen sind allein in München derzeit – mit steigender Tendenz – ca. 5.000 erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe betroffen.

Im Ergebnis würde somit keine Entlastung der Kreisverwaltungsbehörden eintreten. Vielmehr würden notwendige Steuerungs- und Einwirkungsmöglichkeiten im Vorfeld wegfallen.

(4) Gaststättenrecht und Baurecht

Es ist notwendig, im Gaststättenrecht weiterhin sowohl eine reine Personalkonzession als auch eine objektbezogene Konzession zu regeln.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, weiterhin die baurechtlichen Anforderungen im Baurecht und nicht im Gaststättenrecht zu definieren. Hierfür sollten allerdings die folgenden beiden Ausnahmen gelten:

- Die Anzahl der Toiletten soll weiterhin durch die Gaststättenbehörde festgelegt werden können. Im Sinne des Lebensmittelrechts soll auch das Erfordernis von Personaltoiletten im Gaststättenrecht geregelt werden.
- Sollte die im Gaststättengesetz derzeit verankerte Barrierefreiheit nicht beibehalten werden, so müsste zeitgleich zum Inkrafttreten eines Landesgaststättengesetzes die Bayerische Bauordnung entsprechend ergänzt werden.

(5) Erfassung der Hotels

Die Hotels müssen wieder in das Gaststättenrecht einbezogen werden. Eine bloße Gewerbeanmeldung – wie derzeit geregelt – ist nicht ausreichend. Zur Einbeziehung in das Gaststättengesetz müsste noch eine entsprechende Hotelgröße definiert werden.

(6) Gestattung für Vereinsfeste

Die derzeitige Regelung zu den sog. Gestattungen aus besonderem Anlass gemäß § 12 des Gaststättengesetzes (Vereinsfeste) in der Zuständigkeit der Gemeinden soll bestehen bleiben. Eine bloße Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltungsbehörde ist nicht ausreichend.

Das Erfordernis des besonderen Anlasses ist geeignet, dass sich kurzfristige gastronomische Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher in Grenzen halten und für die Überwachungsbehörden überschaubar bleiben. Bei einem Wegfall der förmlichen Gestattung

wäre es den Gemeinden auch nicht mehr möglich, in diesem Zusammenhang nachbarschützende Anordnungen zu treffen.

Im Gesetz sollte eine ausdrückliche Vorlagefrist für Anträge auf Gestattungen des Inhalts normiert werden, dass derartige Anträge spätestens eine Woche vor Veranstaltungstermin bei der Gemeinde vorliegen. Dadurch könnte die Gemeinde die Anträge in einem vernünftigen Zeitraum überprüfen und den zum Teil zu beobachtenden Wildwuchs bei derartigen Festen eher in geordnete Bahnen lenken. Außerdem könnte die Gemeinde dann die Lebensmittelüberwachung sowie den Jugendschutz beim Landratsamt rechtzeitig einschalten.

(7) Übertragung der Zuständigkeit für Messen, Ausstellung und Märkte von den Landratsämtern auf die kreisangehörigen Gemeinden

Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten von den Kreisverwaltungsbehörden auf die kreisangehörigen Gemeinden ist aus Sicht der Praxis zwar nicht wünschenswert, jedoch tolerabel. Die Kostenfolgeschätzung des Wirtschaftsministeriums wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausdrücklich zu vermerken, dass nach der Revisionsklausel der Konsultationsvereinbarung zum Konnexitätsprinzip eine Kostenerstattung zu erfolgen hat, falls sich nach dem Ablauf von zwei Jahren herausstellt, dass dennoch konnexitätsrelevante Mehrbelastungen bei den kreisangehörigen Gemeinden auftreten.

(8) Möglichkeit der Gewerbeanzeigenerstattung bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern

Eine derartige parallele Zuständigkeit der Gemeinden und der Kammern zur rechtsverbindlichen Entgegennahme von Gewerbeanzeigen wird abgelehnt. Eine solche Regelung würde einen weiteren Verlust von Steuerungskompetenz bei den Städten und Gemeinden bedeuten. Die betrifft insbesondere die Situation der kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden, die bei der künftigen Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie voraussichtlich die Aufgabe der sog. einheitlichen Ansprechpartner übernehmen sollen.

Im Ergebnis würde eine parallele Zuständigkeit von Kammern und Kommunen zur Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zusätzliche Bürokratie infolge des vermehrten Aufwands bei der Nachbearbeitung bewirken. Eine Trennung der Entgegennahme von Gewerbeanzeigen einerseits und der Gewerbeüberwachung andererseits würde nicht nur erhebliche Informationsverluste zur Folge haben, sondern auch die Gefahr von Umgehungsmöglichkeiten unzuverlässiger Gewerbetreibender erhöhen. Ein Gewerbetreibender, der bereits mit einer Gewerbeuntersagung belegt wurde, könnte es leichter haben, sein Gewerbe bei einer der Kammern wieder anzumelden. Die Nachermittlung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen nicht angemeldeter Gewerbe verbliebe ohnehin in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommunen.

Die bisherigen Erfahrungen der kreisfreien Städte mit einer solchen „Briefkastenfunktion“ der Kammern haben gezeigt, dass weitergeleitete Gewerbeanzeigen häufig fehlerhaft waren und einer Korrektur durch die Mitarbeiter der Kommunen bedurften. Die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen erfordert ein hohes Fachwissen. Auch die Abgrenzung zu Erlaubnistatbeständen erfordert kompetente Rechtskenntnisse. Eine Nachbearbeitung nimmt nicht nur viel Zeit in Anspruch, sondern erzeugt auch bei den Bürgern, die durch die Erledigung der Kammern eigentlich eine Erleichterung der Bürokratie erwarten, Unverständnis. Dies würde sich noch verschlimmern, wenn die

Kammern nicht nur die Gewerbeanzeigen entgegennehmen, sondern auch bestätigen. Die Kommunen hätten auf eine korrekte Nachbearbeitung dadurch weniger Einfluss.

Die derzeitige Praxis zeigt, dass Gewerbebeanmeldungen nur sehr selten von den Gründeragenturen entgegengenommen werden. So wurden beispielsweise von den in München seit Anfang 2004 bestätigten rund 85.000 Gewerbebeanmeldungen nur 86 von den Gründeragenturen angenommen. Es ist zu vermuten, dass sich kaum wesentlich ändern wird, auch wenn die Gründeragenturen die Anzeigen bestätigen können.

Konnexitätsrelevanz durch diese neue parallele Zuständigkeitsregelung ist nicht erkennbar, weil dadurch keine „neue Aufgabe“ auf die Kommunen übertragen wird. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Ausführungen zur Konnexitätsproblematik im Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2007.

(9) Verlagerung der Restzuständigkeit für Eingriffe und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Versicherungsvermittler auf die Kreisverwaltungsbehörden

Der geplanten Übertragung sämtlicher Restzuständigkeiten für Zwangsmaßnahmen bei der Versicherungsvermittlung (Auskunft, Nachschau, Betriebsschließung, Gewerbeuntersagung) und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Kreisverwaltungsbehörden wird zugestimmt. Eine Notwendigkeit für eine in diesen Bereichen fortbestehende Parallelzuständigkeit der Kammern und der Kreisverwaltungsbehörden wird nicht gesehen.

Die Ausführungen des Wirtschaftsministeriums im Schreiben vom 27.07.2007 zur Konnexitätsproblematik und den entstehenden Kosten werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ausdrücklich zu vermerken, dass nach der Revisionsklausel der Konsultationsvereinbarung zum Konnexitätsprinzip eine Kostenerstattung zu erfolgen hat, falls sich nach dem Ablauf von zwei Jahren herausstellt, dass dennoch konnexitätsrelevante Mehrkosten bei den kreisfreien Städten auftreten.

(10) Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Flatrate-Parties

Die vorgesehene Definition von Flatrate-Parties reicht keinesfalls aus. Die wünschenswerte Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wäre somit in diesem Bereich nur schwer möglich – auch im Hinblick auf den gefürchteten Umkehrschluss, dass alles was nicht verboten erlaubt ist. Daher ist es notwendig, alle Veranstaltungskonzepte, die geeignet sind, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen, zu erfassen.

Gerade die Behauptung des Ministeriums, die Regelungsabsicht sei nur eine „Klarstellung“ zu den bisherigen Möglichkeiten der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Alkoholprävention, zeigt in die falsche Richtung und verkennt das eigentliche Problem.

So gibt es die unterschiedlichsten Modelle der Begünstigung übermäßigen Alkoholkonsums bei diversen Veranstaltungen in Diskotheken und Bars. Die Bewirtungskonzepte der Gastronomie reichen von 50-Cent- und 1-Euro-Parties bis hin zu Doppeldeckerparties oder speziellen Getränkeaktionen.

Der Nachweis, ob durch das Gastronomiekonzept der übermäßige Alkoholkonsum forciert wird, obliegt den Kommunen im Einzelfall. Diese Nachprüfungen sind enorm aufwändig. Die Rechtslage ist bisher unklar und für die Behörden schwer einzusetzen.

Die vorhandenen Regelungen des Gaststättengesetzes sind nicht ausreichend und nicht sehr hilfreich für die Kreisverwaltungsbehörden. Insbesondere ist der vom Ministerium genannte § 20 Nr. 2 des Gaststättengesetzes (Verbot des Ausschankens von Alkohol an erkennbar Betrunkene) für die Praxis kaum tauglich und wird daher nur selten vollzogen.

Ein weiteres Problem ist, dass sich ein erheblicher Anteil der Veranstaltungen, die geeignet sind den übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen im nichtgewerblichen Bereich ereignet. Den Kreisverwaltungsbehörden entsteht durch deren Überwachung auch hier zusätzlicher Aufwand.

Der Einschätzung des Ministeriums, dass durch diese Regelungen keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten bei den Kreisverwaltungsbehörden entstünden, wird daher widersprochen. Die konkrete Mehrbelastung der Kreisverwaltungsbehörden lässt sich jedoch ohne Kenntnis des Gesetzeswortlauts nicht ermitteln. Eine detaillierte Äußerung zur Kostenfolgeschätzung des Ministeriums ist daher derzeit nicht möglich.

(11) Unzuverlässiges Personal

Die Erlaubnispflicht und der betreiberbezogene Sachkundenachweis gewähren zwar weitgehende Sicherheit. Dennoch sollte an der Möglichkeit eines Beschäftigungsverbot (§ 21 des Gaststättengesetzes) festgehalten werden. Dies ist in der Praxis häufig eine geeignete Maßnahme, um eine Gaststätte auf sicherheits- und ordnungsrechtlich solide Beine zu stellen. Es kann den Gastwirten auch eine Hilfe bei deren Bestreben sein, nur zuverlässiges Personal zu beschäftigen.

(12) Erteilung von Auflagen

Die Regelungsmöglichkeit zur Erteilung von Auflagen (§ 5 Gaststättengesetz) muss bestehen bleiben.

Bedeutsam ist dabei vor allem die Anordnungsmöglichkeit zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Gaststättengesetz). Das Beschwerdemanagement bei Gaststätte ist eine wichtige Aufgabe der Ordnungsämter. Diese Aufgabe könnten Sie nicht mehr erfüllen, wenn dieser Bereich vollständig „liberalisiert“ und allein der Eigenverantwortung des Gastwirts überlassen bliebe.